

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 21. Dezember 2020

Nr. 27

Amtliche Bekanntmachung über das Verbot von religiösen und sonstigen Veranstaltungen im öffentlichen Raum

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 10 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 15.12.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II/20, Nr. 119) (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) (**Im Folgenden: 3. SARS-CoV-2-EindV**) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis einschließlich 10. Januar 2021 sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen alle Veranstaltungen und Zusammenkünfte zu religiösen oder weltanschaulichen Zwecken untersagt, ausgenommen hiervon sind solche zur Sterbebegleitung, zur Seelsorge oder

aus ethnisch-sozial angezeigten Gründen. Im Einzelfall können auf Antrag religiöse oder weltanschaulichen Zwecken dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte genehmigt werden, sofern dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist. Ein solcher Antrag ist mindestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich unter Angabe des Veranstaltungsortes, der Veranstaltungszeit, des Veranstaltungsthemas, der erwarteten Teilnehmerzahl und unter Vorlage des Hygienekonzepts i.S.d. § 6 3. SARS-CoV-2-EindV zu stellen.

2. Im Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis einschließlich 10. Januar 2021 sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen alle Veranstaltungen mit und ohne Unterhaltungsschaarakter, an denen Personen aus mehr als zwei Haushalten oder mehr als fünf Personen aus mehr als einem Haushalt teilnehmen, untersagt; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Daseinsfür- und vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. In besonderen Einzelfällen können auf Antrag weitere Ausnahmen zugelassen werden, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für bevorstehende Wahlen.

Der Antrag ist mindestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich unter Angabe des Veranstaltungsortes, der Veranstaltungszeit, des Veranstaltungsthemas, der erwarteten Teilnehmerzahl und unter Vorlage des Hygienekonzepts i.S.d. § 7 Abs. 2 3. SARS-CoV-2-EindV zu stellen.

Die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,

Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden

Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

4. Auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Allgemeinverfügung handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,50 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend ein. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September ist aktuell in allen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten.

Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Da ältere Personen häufiger von schweren Erkrankungsverläufen von COVID-19 betroffen sind, steigt die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen weiter an. Diese können vermieden werden, wenn alle mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamen.

Zwischen Mitte Oktober und Mitte Dezember stieg die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle stark an, von 655 Patienten am 15.10.2020 auf 4.856 am 17.12.2020. Die berichteten R-Werte lagen seit Anfang Oktober stabil deutlich über 1. Seit Anfang November schwanken die berichteten R-Werte um 1. Ein R-Wert um 1 bedeutet, dass im Durchschnitt jede Person, die mit SARS-CoV-2 infiziert ist, ca. eine weitere Person ansteckt. Da die Zahl der infizierten Personen derzeit in Deutschland sehr hoch ist, bedeutet dies weiterhin eine hohe Zahl von täglichen Neuerkrankungen.

Der 7-Tage-Inzidenzwert in der Landeshauptstadt Potsdam lag am 17.12.2020, 8:00 Uhr bei 150,8 und am 18.12.2020, 8:00 Uhr bereits bei 232,35. Das Gesundheitsamt hat am 18.12.2020 insgesamt 70 Neuinfektionen gemeldet. Insgesamt 1.942 Personen gelten in Potsdam als genesen. 1.312 Kontaktpersonen der Kategorie I befinden sich derzeit in häuslicher Quarantäne. Im Klinikum Ernst von Bergmann (EvB) werden 48 Corona-Patienten auf der Normalstation und 16 Corona-Patienten auf der Intensivstation behandelt. Im Alexianer-Krankenhaus St. Josefs werden derzeit 18 Corona-Patienten auf der Normalstation und 1 Corona-Patient auf der Intensivstation betreut. Im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Wochen ist auch in der Landeshauptstadt Potsdam weiterhin von einem hohen Niveau der Infektionszahlen, einer weiteren Zunahme von Corona-Patienten auf den Intensivstationen sowie einer damit weiterhin höheren 7-Tage-Inzidenz auszugehen. Zudem steigen die Zahlen der Patienten in den Krankenhäusern. Der Inzidenzwert liegt mit inzwischen 241,8 am 21.12.2020 weit über den vom RKI angegebenen Inzidenzwert von 50, unter dem Kontakte effektiver nachverfolgt werden können und eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht zu befürchten ist. Der Inzidenzwert ist in den Dezembertagen stark angestiegen.

Die Lage der Covid-19-Pandemie in der Landeshauptstadt Potsdam hat sich in den vergangenen Tagen akut verschärft. Die limitierende Komponente zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens stellen die akutmedizinischen Versorgungskapazitäten in den Krankenhäusern dar. Die Krankenhäuser in der Versorgungsregion West-Brandenburg mit 850.000 Einwohnern sind im Versorgungscluster Corona West (VCC West) organisiert. Die Auslastung der Covid-Kapazitäten im Netzwerk liegt Stand 17.12.2020 9 Uhr bei 99% in der Normalversorgung, 76% in der Intensivversorgung (am 11.12.2020 waren es 89% in der Normalversorgung und 86% in der Intensivversorgung).

Trotz geringerer Inzidenzen der Landeshauptstadt Potsdam im Vergleich zu anderen Regionen des Landes Brandenburg sind die Potsdamer Krankenhäuser Hauptversorger von Covid-Patienten in Westbrandenburg. Von den 182 Betten für die Versorgung Covid-19-Erkrankter in Westbrandenburg stellen die Potsdamer Krankenhäuser allein 65, also rund 35%, obwohl die Landeshauptstadt Potsdam gemessen an der Einwohnerzahl (178.000) nur rund 20% des Versorgungsgebietes darstellt. Die Potsdamer Krankenhäuser tragen also aufgrund ihrer personellen und technischen Ausstattung eine überproportional große Covid-Last und sind überregional wichtige Versorger für die Landkreise Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Brandenburg/Havel und Haveland. Sie stellen mit spezialisierten Versorgungsaufträgen in den Bereichen Neurologie, Neurochirurgie, Augen-/ Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde, Hämatologie und Onkologie, Gynäkologie und Geburtshilfe oder Krebschirurgie Spezialversorgung in den Landkreisen sicher, die dort gar nicht oder nur in deutlich geringerem quantitativem und qualitativem Umfang angeboten wird. Wesentlich hierbei ist die Tatsache, dass die Krankenhäuser schon jetzt personell an der absoluten Grenze einer vertretbaren, menschenwürdigen Arbeitsbelastung des Pflegepersonals und der Ärzte angelangt sind. Ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen in der Landeshauptstadt Potsdam würde eine Gefährdung der medizinischen Versorgung in der Fläche nach sich ziehen.

Weitere Infektionen in der Landeshauptstadt ziehen weitere Covid-19-Erkrankte in den Potsdamer Krankenhäusern nach sich, die bereits jetzt schon eine überproportionale Covid-Last im Vergleich zur Einwohnerzahl tragen. Weitere Covid-Patienten benötigen weitere Bettenkapazitäten, die nicht on-top bereitgestellt werden können, sondern zu Lasten anderer Versorgungsbereiche gehen – der Aufbau von 5 Covid-Betten bedingt auf-

grund der Komplexität der Erkrankung den Abbau von etwa 10 Betten in anderen Versorgungsbereichen. Dies führt im Worst-Case-Szenario dazu, dass oben genannte, spezialisierte Versorgungsbereiche, die die spezialärztliche Versorgung in der Fläche sichern, schlicht nicht mehr angeboten werden können. Weiterhin ist aufgrund von personellen Ausfällen im pflegerischen und ärztlichen Dienst durch Erkrankung oder angeordneten Quarantänen eine weitere Kapazitätserweiterung nur als maximaler Kraftakt realisierbar.

Der in der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 15.12.2020 vorgesehene Inzidenzwert von 200 Infizierten je 100.000 Einwohner ist am 18.12.2020 überschritten. Dieser liegt bei 206,3. Daher müssen Maßnahmen getroffen werden, um weitere Infektionen zu vermeiden und um eine Überlastung der Krankenhäuser und den Ausfall von medizinischer Versorgung Erkrankter zu verhindern.

Bundesweit gibt es in verschiedenen Kreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen. So werden zunehmend COVID-19-bedingte Ausbrüche in Haushalten und Alten- und Pflegeheimen übermittelt, aber auch im beruflichen Setting sowie in Schulen und Kitas. Zusätzlich kommt es in zahlreichen Kreisen zu einer zunehmend diffusen Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in die Bevölkerung, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Das genaue Infektionsumfeld lässt sich häufig nicht ermitteln. Während die 7-Tage-Inzidenz in den jüngeren Altersgruppen stagniert oder leicht abnimmt, nimmt sie in der älteren Bevölkerung weiter zu (vgl. Lagebericht 17.12.2020). Da ältere Personen häufiger von schweren Erkrankungsverläufen von COVID-19 betroffen sind, steigt die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen weiter an. Diese können vermieden werden, wenn alle mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamen.

Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen sollten gemieden werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind notwendige und geeignete Infektionsschutzmaßnahmen.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinde-

rung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein, die Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften.

Diese können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag angeordnet werden.

Der Deutsche Bundestag hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C).

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28a Abs. 3 Sätze 1, 4 und 5 IfSG).

Nach § 25 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Maßnahmen, die Veranstaltungen im Sinne des § 6 EindV einschränken, sind durch das für Gesundheit zuständige Ministerium zu genehmigen. Mit dieser Vorschrift nimmt der Ordnungsgeber auf eine mögliche Schutzmaßnahme im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG Bezug.

Aufgrund örtlicher Besonderheiten sowie aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens sind weitere über die Vorgaben der 3. SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich.

In Anbetracht des exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionen und der bereits eingetretenen Überlastung des Gesundheitswesens ist ein Verbot von Veranstaltungen, sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften, bei denen es regelmäßig zu größeren Menschenansammlungen kommt, dringend erforderlich. Rechtsgrundlage ist § 28 Abs. 1 Ziff. 5 und 10 IfSG.

Zu Ziffer 1 der Allgemeinverfügung:

Das grundsätzliche Verbot aller religiösen Veranstaltungen stellt einen Eingriff in die verfassungsrechtlich von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Religionsfreiheit der jeweils gläubigen Teile der Bevölkerung dar. Der Eingriff ist jedoch auf der Grundlage des IfSG zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung bei gleichzeitiger Ermöglichung von Ausnahmegenehmigungen gerechtfertigt.

Die Religionsfreiheit wird vom Grundgesetz vorbehaltlos garantiert. Eingriffe sind allerdings aufgrund entgegenstehenden Verfassungsrechts möglich. Eine solche verfassungsimmanente Schranke stellt hier der Gesundheitsschutz der gesamten Bevölkerung aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG dar, der es grundsätzlich vermag, Eingriffe in die Religionsfreiheit zu rechtfertigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2020 erkennen lassen, dass auch ein allgemeines Verbot von Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie das Verbot von Zusammenkünften anderer Glaubensgemeinschaften zur gemeinsamen Religionsausübung als Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich sein kann (vgl. BVerfG, B. v. 29. April 2020 – 1 BvQ 44/20 –, Rn. 13, juris sowie auch BVerfG, B. v. 10. April 2020 – 1 BvQ 28/20 –, Rn. 14, juris).

Im Rahmen von religiösen Veranstaltungen wie insbesondere Gottesdiensten kommt es zu Ansammlungen von Menschen. Besonders die Gottesdienste in und um Weihnachten ziehen aufgrund des Bedürfnisses zur inneren Einkehr besonders viele Besucher an. Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden verursacht durch zumeist diffuse Geschehen, mit zahlreichen Häufungen insbesondere ausgehend von religiösen Veranstaltungen. Für einen großen Anteil der Fälle kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden (RKI Lagebericht vom 16.12.2020).

Daraus ergibt sich eine erhebliche Gefahr weiterer Infektionen, vor allem auch für die Besucher der Gottesdienste, die vielfach selbst zu Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf von SARS-CoV-2 zählen. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden werden.

Zu Ziffer 2 der Allgemeinverfügung:

Um einen möglichst effektiven und schnellen Infektionsschutz zu ermöglichen, sind alle Veranstaltungen mit und ohne Unterhaltungscharakter untersagt. Die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 der 3. SARS-CoV-2-EindV bleibt unberührt. Ferner gilt die Untersagung nicht ausnahmslos.

Aufgrund des steten Anstiegs der Infektionszahlen in der Landeshauptstadt Potsdam, der erheblichen Belastung des Gesundheitssystems ist die Untersagung nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erforderlich. Es komme jedoch auch bei anderen, insbesondere auch politischen Veranstaltungen zu Ansammlungen von Menschen, bei denen der Mindestabstand nicht immer eingehalten wird bzw. eingehalten werden kann. Daraus ergibt sich die Gefahr weiterer Infektionen, die vermieden werden muss.

Die Untersagung ist auch geeignet, die Infektionszahlen und die erhebliche Beanspruchung des Gesundheitssystems durch Covid-19-Fälle zu reduzieren. Sie ist auch angemessen, da diese Untersagung nicht ausnahmslos erfolgt.

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 10.01.2021 befristet und kann bei einer festgestellten erheblichen Reduzierung der Infektionszahlen aufgehoben werden, so z.B., wenn die 7-Tage-Inzidenz unter die Marke von 35 fällt, mindestens für eine Woche verbleibt und soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht mehr erforderlich ist. Auf die Regelungen in § 28a Abs. 3 IfSG wird verwiesen.

Der Erlass der Allgemeinverfügung steht im Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam. Unter Berücksichtigung und Abwägung der widerstreitenden Interessen, überwiegt der mit der Maßnahme verbundenen Infektionsschutz für die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam.

Die Maßnahmen dienen einem legitimen Zweck und sind zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet. Sie soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Um dem hohen Schutz der Religionsfreiheit als bedeutendes Grundrecht und dem hier durch das generelle Verbot schwerwiegendem Eingriff gerecht zu werden sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, ermöglicht die Allgemeinverfügung – im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG – ausnahmsweise eine Zulassung von religiösen Veranstaltungen in Einzelfällen (vgl. BVerfG, B. v. 29. April 2020 – 1 BvQ 44/20 – Rn. 14, juris). Zuständig für die Entscheidung im Einzelfall ist die Gesundheitsbehörde, die stets im Bilde über das genaue Infektionsgeschehen ist. Veranstaltungen sollten dann ermöglicht werden, wenn in umfassender Würdigung der konkreten Umstände eine relevante Erhöhung der Infektionsgefahr zuverlässig verneint werden kann. Ein umfassendes Hygienekonzept ist vorzulegen.

Zudem sind religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte zur Sterbebegleitung, zur Seelsorge oder aus ethnisch-sozial angezeigten Gründen von vornherein nicht von dem Verbot umfasst.

Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, sind von dem Verbot ausgenommen. Auf Antrag können auch weitere Veranstaltungen genehmigt werden, sofern dem infektiologische Gründe unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks nicht entgegenstehen.

III. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 21.12.2020

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*